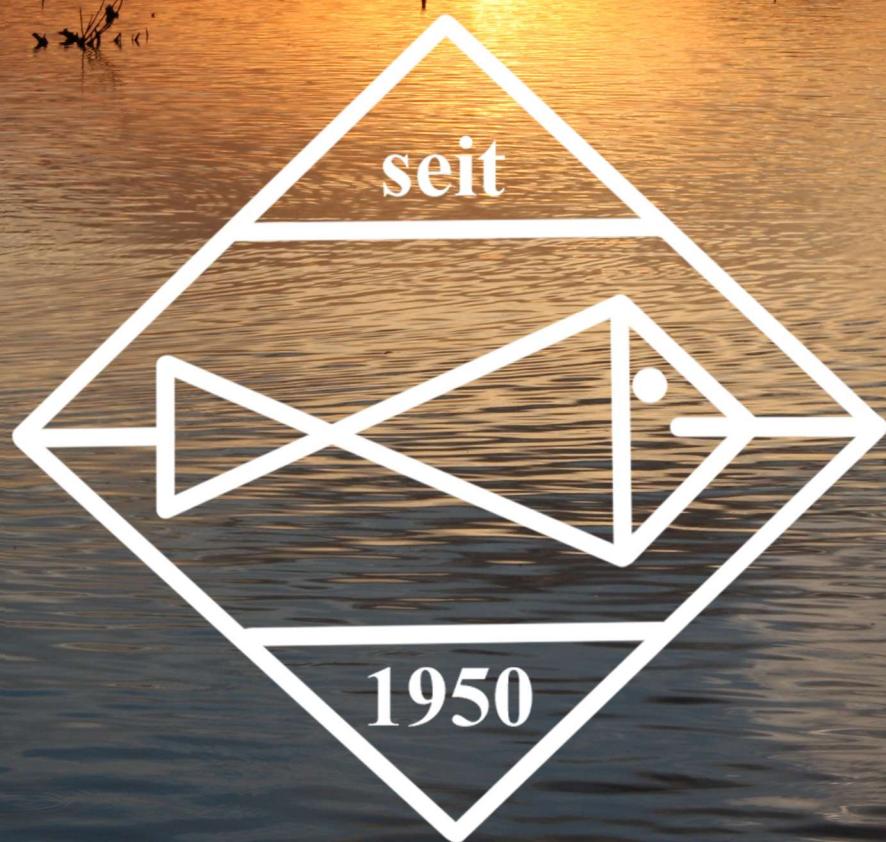


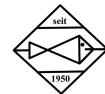


FISCHERZUNFT MÖHLIN-RYBURG



# Satzungen

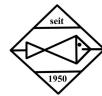
Mitgeltendes Dokument, II, Reglement Bootsplätze



# **REGLEMENT BOOTSPLÄTZE**

Dieses Reglement Bootsplätze stellt einen integralen Bestandteil der Satzungen der Fischerzunft Möhlin-Ryburg dar und bezieht sich auf die vorhandenen Bootsliegeplätze auf Wasser.

1. Jede/r Aktive Geselle/in kann sein Fischerboot, sofern Platz vorhanden ist, an einem der Boots-liegeplätze der Fischerzunft Möhlin-Ryburg gegen Mietgebühr festmachen. Das Boot muss eingelöst sein und den behördlichen Vorschriften entsprechen.
2. Mit jedem/r Aktiv-Geselle/in wird ein Mietvertrag abgeschlossen und vom Zunftrat ein nummerierter Platz zugewiesen.
3. An der Jahreshauptversammlung ist dem Zunftrat der Bootsausweis zur Einsicht vorzulegen.
4. Boote die den Vorschriften nicht entsprechen, müssen innert 3 Monaten weggeschafft werden.
5. Die Boote dürfen maximal eine Länge von 6 Meter und eine Breite von 2.5 Meter haben beziehungsweise die Hälfte der Doppelbox der Anlegebox nicht überschreiten.
6. Der Zunftrat führt eine Warteliste für Bootsanlegeplätze. Gesellen und Gesellinnen, welche sich für einen Bootsplatz angemeldet haben, werden anhand dieser Warteliste berücksichtigt. Dabei gilt, dass Gesellen und Gesellinnen, welche der aktiven Fischerei nachgehen (SaNa und Fischereikarte) prioritär behandelt werden. Die notwendigen Dokumente sind ggf. dem Zunftrat bei Be-antragung eines Anlegeplatzes vorzuweisen.
7. Jeder Bootsplatzbesitzer ist verpflichtet die anfallende Jahresgebühr für den Bootsliegeplatz, entweder Bar an der Hauptversammlung oder aber per Überweisung bis spätestens 30. März zu entrichten. Nach dem 30. März wird der zu schuldende Betrag angemahnt und eine Mahngebühr gemäss mitgeltendem Dokument „VI Gebühren und Entgelte“ erhoben. Nach der dritten Mahnung erlischt das Anrecht auf einen Bootsliegeplatz und Materialkasten. Diese müssen dann per sofort geräumt werden, oder bei Nichterfüllung vom Zunftrat geräumt werden. Anfallende Räumungskosten trägt der säumige Bootsliegeplatzmieter.
8. Jeder Bootsbesitzer hat die Pflicht sein Boot zum Zwecke aus Art. 1 und 2 der Satzungen aktiv zu nutzen. Das Boot muss mindestens 6-mal pro Jahr bewegt beziehungsweise genutzt werden. Dazu gehören alle Ausfahrten, auch diese die nicht der Fischerei dienen. Findet diese Nutzung 2 Jahre in Folge nicht statt erlischt das Anrecht auf einen Bootsliegeplatz bei der Fischerzunft Möhlin-Ryburg und das Boot muss, nach Beschluss, vom Besitzer innerhalb 3 Monate entfernt



werden. Bei Nichterfüllung wird der Bootsplatz auf Veranlassung des Zunftrates geräumt. Anfahrlende Räumungskosten trägt der säumige Bootsliegeplatzmieter.

9. Der Mietpreis für den Bootsliegeplatz auf Wasser wird jeweils von der Hauptversammlung festgelegt.
10. Ohne Zustimmung des Zunftrates darf kein Bootsliegeplatz gewechselt werden.
11. Der Bootsliegeplatz darf nicht an Dritte übergeben oder untervermietet werden.
12. Es darf keine bauliche Veränderung (Stege/Pfosten/Kästen usw.) vorgenommen werden.
13. Jeder Mieter ist für seinen Bootsliegeplatz, die Sauberkeit des Platzes und des Gewässers verantwortlich.
14. Die Bootsbesitzer sollen gegenseitig Rücksicht nehmen und bei eventuellen Differenzen, ein Mitglied des Zunftrates orientieren.
15. Jede/r Mieter/in eines Bootsliegeplatzes hat gemäss Satzung Artikel 4.1.2.1 einen Arbeitstag pro Zunftjahr (Satzungsartikel 4.1.2.) zu leisten. Entsprechend einem nicht nachkommen dieser Verpflichtung kann der Zunftrat dem Aktiv-Gesellen/in den Bootsliegeplatz entziehen.

Möhlin, 25.01.2025

Der Zunftmeister

André Engel

Der Statthalter

Jonas Adler

Der Säckelmeister

Nicolas Ruch



seit

1950

FISCHERZUNFT MÖHLIN-RYBURG